



Stiftung Auffangeinrichtung BVG  
Fondation institution supplétive LPP  
Fondazione istituto collettore LPP

# Vorsorgereglement

## Vorsorgeplan MA: Freiwillige Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern

### **Verabschiedet am**

20.09.2021

### **Gültig ab dem**

01.01.2022

### **Hinweis**

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

# Inhalt

<b>Versicherte Personen</b>	<b>1</b>
Art. 1 Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2 Beginn der Vorsorge	1
<b>Berechnungsgrundlagen</b>	<b>1</b>
Art. 3 Versicherter Lohn	1
Art. 4 Umwandlungssätze	1
<b>Vorsorgeleistungen</b>	<b>1</b>
<b>Im Alter</b>	<b>1</b>
Art. 5 Altersrente	1
Art. 6 Pensionierten-Kinderrente	2
Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos	2
<b>Im Todesfall</b>	<b>2</b>
Art. 8 Ehegattenrente	2
Art. 9 Lebenspartnerrente	2
Art. 10 Waisenrente	2
Art. 11 Todesfallkapital	2
Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos	3
<b>Bei Invalidität</b>	<b>3</b>
Art. 13 Invalidenrente	3
Art. 14 Invaliden-Kinderrente	4
Art. 15 Beitragsbefreiung	4
Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos	5
<b>Finanzierung</b>	<b>5</b>
Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner	5
Art. 18 Ende der Beitragspflicht	6
Art. 19 Beitragssätze	6
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 20 Änderung des Vorsorgeplanes	6
Art. 21 Massgebender Text	6
Art. 22 Inkrafttreten	6
<b>Anhang</b>	<b>7</b>
Art. 1 Umwandlungssätze	7
Art. 2 Beitragssätze	8
Art. 3 Maximales Alterskontoguthaben	8

# Versicherte Personen

## Art. 1 Kreis der versicherten Personen

---

In diesem Vorsorgeplan können freiwillig versichert werden:

- a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienste mehrerer Arbeitgeber, deren gesamter AHV-pflichtiger Jahreslohn grösser als der Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG ist;
- b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten.

## Art. 2 Beginn der Vorsorge

---

Die Vorsorge beginnt grundsätzlich mit dem Eingang der Anmeldung bei der Stiftung. Der Vorsorgebeginn kann rückwirkend frühestens auf Anfang des letzten Jahres gesetzt werden.

# Berechnungsgrundlagen

## Art. 3 Versicherter Lohn

---

Grundsatz	<sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG.
Bereits versicherte Lohn- bzw. Einkommensteile	<sup>2</sup> Lohn- bzw. Einkommensteile, welche bereits nach BVG versichert sind, werden in Abzug gebracht.

## Art. 4 Umwandlungssätze

---

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

# Vorsorgeleistungen

## Im Alter

## Art. 5 Altersrente

---

Ordentliche Pensionierung	<sup>1</sup> Die Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionalter vorhandenen Alterskontoguthaben und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen.
Vorzeitige Pensionierung	<sup>2</sup> Bei einer vorzeitigen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssätzen.
Aufgeschobene Pensionierung	<sup>3</sup> Bei einer aufgeschobenen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssätzen.

## **Art. 6 Pensionierten-Kinderrente**

---

- Höhe <sup>1</sup> Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.
- Scheidungs-  
verfahren <sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 und 124a ZGB nicht berührt.

## **Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos**

---

- Bei Bezug der Altersleistung <sup>1</sup> Das Zusatzkonto wird bei Bezug der Altersrente bzw. des Alterskapitals aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.
- Bei Erreichen des ordentlichen Pensionsalters <sup>2</sup> Bei einer aufgeschobenen Pensionierung wird das Zusatzkonto auf Verlangen der versicherten Person frühestens bei Erreichen des ordentlichen Pensionsalters, spätestens jedoch bei Bezug der Altersrente bzw. des Alterskapitals, aufgelöst und der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

## **Im Todesfall**

### **Art. 8 Ehegattenrente**

---

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person: 60 % der versicherten Invalidenrente bzw. 60% der am Todestag versicherten Altersrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente: 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

### **Art. 9 Lebenspartnerrente**

---

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

### **Art. 10 Waisenrente**

---

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person: 20 % der versicherten Invalidenrente bzw. 20 % der am Todestag versicherten Altersrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente: 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 124a ZGB der ausgleichsberechtigten Ehegattin oder dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

### **Art. 11 Todesfallkapital**

---

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben. Von diesem wird eine allfällige Kapitalabfindung an die überlebende Ehegattin oder an den überlebenden Ehegatten abgezogen.

## Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos

Anspruchsberechtigte Personen

<sup>1</sup> Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und in Kapitalform ausbezahlt. Anspruch auf das Zusatzkontoguthaben haben:

- a. die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, die Kinder der versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben, sowie die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wird, welche im Zeitpunkt des Todes noch geschuldet gewesen ist bzw. die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte, der oder dem vor Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts per 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde;
- b. bei deren Fehlen die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Wohnsitz geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben;
- d. bei deren Fehlen die Eltern;
- e. bei deren Fehlen die Geschwister;
- f. bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Lebenspartnerin oder Lebenspartner

<sup>2</sup> Für die Begünstigung nach Abs. 1 Bst. b wird weiter vorausgesetzt, dass die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner und die versicherte Person unverheiratet und nicht miteinander in einem Grad verwandt sind, nach welchem eine Eheschliessung verboten wäre.

Aufteilung des Zusatzkontoguthabens

<sup>3</sup> Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, so wird das Zusatzkontoguthaben zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Verfall an die Stiftung

<sup>4</sup> Fehlen Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

## Bei Invalidität

### Art. 13 Invalidenrente

Ganze Invalidenrente

<sup>1</sup> Die ganze Invalidenrente entspricht dem hochgerechneten Alterskontoguthaben, multipliziert mit den für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssätzen.

Hochgerechnetes Alterskontoguthaben

<sup>2</sup> Das hochgerechnete Alterskontoguthaben entspricht:

- a. dem Alterskontoguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. zuzüglich der künftigen Sparbeiträge ohne Zinsen für die bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des zuletzt geltenden versicherten Lohns.

## Art. 14 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124a ZGB nicht berührt.

## Art. 15 Beitragsbefreiung

- Anspruch <sup>1</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf Beitragsbefreiung, sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit bei der Stiftung eingetreten ist.
- Gegenstand <sup>2</sup> Während der Beitragsbefreiung gilt, im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5, Folgendes:
- a. Die Pflicht der versicherten Person und des Arbeitgebers zur Bezahlung der reglementarischen Beiträge entfällt.
  - b. Das Alterskonto wird mit denjenigen Sparbeiträgen geüfnet, welche ohne Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage des zuletzt geltenden versicherten Lohns gutgeschrieben worden wären.
- Anpassung des versicherten Lohns <sup>3</sup> Ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wird der massgebende Jahreslohn im Umfang der Arbeitsunfähigkeit gemäss Abs. 5 angepasst. Die gesetzlichen Grenzbeträge werden im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5 angepasst; nicht angepasst wird der Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG. Anschliessend wird der versicherte Lohn neu berechnet.
- Beginn <sup>4</sup> Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, spätestens jedoch mit Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Stiftung. Kein Anspruch auf die Beitragsbefreiung besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters eintritt.
- Höhe <sup>5</sup> Die Beitragsbefreiung wird, je nach Höhe der Arbeitsunfähigkeit, in folgendem Umfang gewährt:

Arbeitsunfähigkeit	Prozentualer Anteil der Beitragsbefreiung
0 – 39 %	0.0 %
40 %	25.0 %
41 %	27.5 %
42 %	30.0 %
43 %	32.5 %
44 %	35.0 %
45 %	37.5 %
46 %	40.0 %
47 %	42.5 %
48 %	45.0 %
49 %	47.5 %
50 % – 69 %	Die Beitragsbefreiung entspricht der Arbeitsunfähigkeit
70 % – 100 %	100 %

- Ende <sup>6</sup> Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Stiftung, spätestens jedoch 12 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Tritt

während der Beitragsbefreiung eine zusätzliche Arbeitsunfähigkeit aus einem neuen Grund ein, wird der Anspruch auf die Beitragsbefreiung für die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit dadurch nicht beeinflusst. Wird die versicherte Person später in einem rentenbegründenden Ausmass von der IV als invalid erklärt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erbracht.

Bei Anspruch auf eine Invalidenrente

<sup>7</sup> Ab dem Zeitpunkt, ab welchem Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wird die Beitragsbefreiung im Umfang des prozentualen Rentenanteils gewährt.

## Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos

---

Bezieht die versicherte Person eine ganze Rente der IV, wird das Zusatzkonto der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

# Finanzierung

## Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner

---

Akontozahlungen

<sup>1</sup> Die Stiftung stellt der versicherten Person vierteljährlich nachschüssig Akontozahlungen für die Beiträge in Rechnung, wie sie sich auf Grund der Lohndaten des Vorjahres bzw. der gemeldeten voraussichtlichen Jahreslöhne ergeben.

Definitive Beitragsrechnung

<sup>2</sup> Zu Beginn jeden neuen Jahres hat die versicherte Person der Stiftung ihre gesamten effektiven Erwerbseinkünfte, welche sie während des abgelaufenen Jahres aus unselbständiger und aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt hat, bekannt zu geben; Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen hat sie mittels Lohnausweis zu belegen. Auf dieser Grundlage erstellt die Stiftung die definitive Beitragsrechnung.

Beiträge der einzelnen Arbeitgeber

<sup>3</sup> Die Beiträge, welche die einzelnen Arbeitgeber der versicherten Person schulden, werden zu Beginn eines jeden neuen Jahres für das vorausgegangene Jahr festgelegt.

Grundlage für die Beitragsberechnung

<sup>4</sup> Grundlage für die Beitragsberechnung ist der gesamte BVG-pflichtige Jahreslohn, der sich aus der tatsächlich ausgerichteten AHV-pflichtigen Jahreslohnsumme aller Arbeitgeber der versicherten Person ergibt. Dieser BVG-pflichtige Jahreslohn wird im Verhältnis der von den einzelnen Arbeitgebern tatsächlich ausgerichteten AHV-pflichtigen Jahreslöhne aufgeteilt.

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

<sup>5</sup> Wird allfälliges Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf Grund von Art. 44 BVG ebenfalls versichert, so wird dieses in die Aufteilung miteinbezogen.

Beitragspflicht des Arbeitgebers, der einen obligatorisch versicherten Lohn ausrichtet

<sup>6</sup> Der Arbeitgeber, der der versicherten Person einen obligatorisch versicherten Lohn ausrichtet, hat insoweit Beiträge zu bezahlen, als der auf ihn fallende Anteil am gesamten BVG-pflichtigen Jahreslohn höher ist als der versicherte Jahreslohn in seiner für das Obligatorium zuständigen Vorsorgeeinrichtung. Ist der auf ihn entfallende Anteil tiefer, so wird der Anteil der anderen Arbeitgeber entsprechend herabgesetzt.

Beginn der Beitragspflicht der Arbeitgeber

<sup>7</sup> Die Arbeitgeber schulden der versicherten Person Beiträge erst ab dem Zeitpunkt, in welchem sie über den Beitritt zur freiwilligen Vorsorge informiert wurden.

Bescheinigung der Stiftung

<sup>8</sup> Die Stiftung stellt der versicherten Person für jeden Arbeitgeber Bescheinigungen aus, welche Auskunft geben über:

- a. den von Arbeitgeber ausgerichteten Jahreslohn, wie er der Stiftung mitgeteilt wurde;

- b. den diesem Jahreslohn entsprechenden Anteil am gesamten BVG-pflichtigen Jahreslohn;
- c. den Beitragssatz in Prozenten des BVG-pflichtigen Jahreslohnes;
- d. den vom Arbeitgeber geschuldeten Beitrag.

---

**Art. 18**      **Ende der Beitragspflicht**

---

Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem die versicherte Person die Altersleistung bezieht, stirbt oder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat. Bei einem Aufschub ergibt sich die Beitragspflicht aus der Tabelle im Anhang.

---

**Art. 19**      **Beitragssätze**

---

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

## Schlussbestimmungen

---

**Art. 20**      **Änderung des Vorsorgeplanes**

---

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

---

**Art. 21**      **Massgebender Text**

---

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

---

**Art. 22**      **Inkrafttreten**

---

Dieser Vorsorgeplan wurde am 20.09.2021 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan MA 2020 und den bisherigen Anhang 2021 zum Vorsorgeplan MA.



# Anhang

## Art. 1 Umwandlungssätze

Obligatorische  
Vorsorge

<sup>1</sup> Der Umwandlungssatz in der obligatorischen Vorsorge bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
58	5.05 %	5.30 %
59	5.30 %	5.55 %
60	5.55 %	5.80 %
61	5.80 %	6.05 %
62	6.05 %	6.30 %
63	6.30 %	6.55 %
64	6.55 %	6.80 %
65	6.80 %	6.90 %
66	6.90 %	7.00 %
67	7.00 %	7.10 %
68	7.10 %	7.20 %
69	7.20 %	7.30 %
70	7.30 %	7.40 %

Überobligatorische  
Vorsorge

<sup>2</sup> Der Umwandlungssatz in der überobligatorischen Vorsorge bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
58	4.30 %	4.40 %
59	4.40 %	4.50 %
60	4.50 %	4.60 %
61	4.60 %	4.70 %
62	4.70 %	4.80 %
63	4.80 %	4.90 %
64	4.90 %	5.00 %
65	5.00 %	5.10 %
66	5.10 %	5.20 %
67	5.20 %	5.30 %
68	5.30 %	5.40 %
69	5.40 %	5.50 %
70	5.50 %	5.60 %

Massgebendes  
Alter

<sup>3</sup> Für die Berechnung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau berücksichtigt. Der diesem Alter zugrundeliegende Umwandlungssatz wird aus der obigen Tabelle ermittelt.

## Art. 2 Beitragssätze

Spar- und  
Risikobeitrag

<sup>1</sup> Es gelten folgende Beitragssätze:

BVG-Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag		Subtotal	
	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
18 – 24	–	–	1.7 %	1.3 %	1.7 %	1.3 %
25 – 34	7.0 %	7.0 %	4.1 %	2.2 %	11.1 %	9.2 %
35 – 44	10.0 %	10.0 %	6.0 %	3.7 %	16.0 %	13.7 %
45 – 54	15.0 %	15.0 %	6.2 %	5.4 %	21.2 %	20.4 %
55 – 64/65	18.0 %	18.0 %	3.9 %	5.1 %	21.9 %	23.1 %
65/66 – 70	–	–	0.7 %	0.7 %	0.7 %	0.7 %

Allgemeiner  
Verwaltungs-  
kostenbeitrag

<sup>2</sup> Es ist zusätzlich ein allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag geschuldet. Er beträgt für Frau und Mann 1.5 % des versicherten Lohnes, jedoch höchstens CHF 650.

Unfall

<sup>3</sup> Besteht für die versicherte Person keine Unfallversicherung, so werden die Sätze gemäss Abs. 1 um 0.3 % erhöht.

## Art. 3 Maximales Alterskontoguthaben

Das maximale Alterskontoguthaben entspricht, je nach BVG-Alter der versicherten Person, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohns:

BVG-Alter	Maximalsatz	BVG-Alter	Maximalsatz	BVG-Alter	Maximalsatz
25	7 %	39	132 %	53	365 %
26	14 %	40	144 %	54	386 %
27	21 %	41	156 %	55	409 %
28	29 %	42	169 %	56	434 %
29	36 %	43	181 %	57	458 %
30	44 %	44	194 %	58	483 %
31	51 %	45	212 %	59	508 %
32	59 %	46	230 %	60	534 %
33	67 %	47	249 %	61	560 %
34	75 %	48	267 %	62	586 %
35	86 %	49	286 %	63	613 %
36	97 %	50	306 %	64	640 %
37	109 %	51	325 %	65	668 %
38	120 %	52	345 %		

**Stiftung Auffangeinrichtung BVG**

Standort Deutschschweiz  
Elias-Canetti-Strasse 2  
8050 Zürich  
+41 41 799 75 75

**Fondation institution supplétive LPP**

Agence régionale de la Suisse romande  
Boulevard de Grancy 39  
1006 Lausanne  
+41 21 340 63 33

**Fondazione istituto collettore LPP**

Agenzia regionale della Svizzera italiana  
Viale Stazione 36  
6501 Bellinzona  
+41 91 610 24 24